

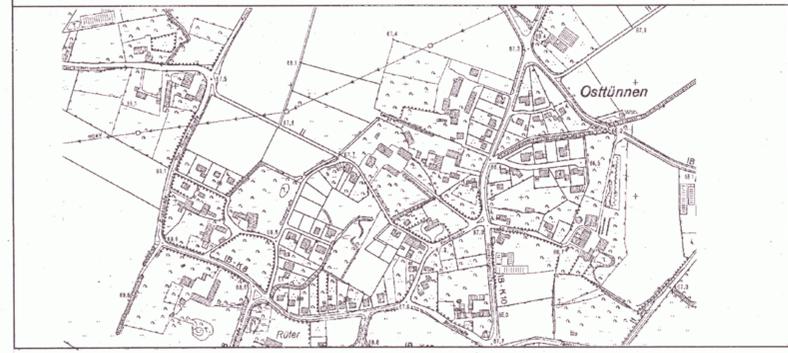
Zeichenerklärung

- Im Zusammenhang bebauter Ortsteil (Satzungsbereich gem. S 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB)
- Einbezügliche Außenbereichsfläche (Satzungsbereich gem. S 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)
- Festsetzungen gem. S 34 Abs. 4 i.V.m. S 9 Abs. 1 BauGB**
- Baugrenzen (S 4 Abs. 2 der Satzung)
- Pflanzgebiet für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (S 5 Abs. 2 der Satzung)
- Geh-, (G), Fahr- (F) und Leitungsrecht (L) zugunsten der Anlieger

Satzung der Stadt Hamm vom ...
 Satzung zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hamm-Osttannen unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen
 Der Rat der Stadt Hamm hat am ... die folgende Satzung beschlossen, die auf diesen Rechtsgrundlagen beruht:
 § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023)
 § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
 jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung
 § 1 Ziel der Satzung
 Ziel der Satzung ist es, die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hamm-Osttannen festzulegen und eine Abgrenzung der Außenbereiche zu ermöglichen.
 § 2 Geltungsbereich
 Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Teil der Satzung ist, dargestellt.
 § 3 Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. S 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
 (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.
 (2) Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben ist in diesem Bereich gem. S 34 Abs. 1 und 2 BauGB zu beurteilen.
 § 4 Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. S 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
 (1) Die Grenzen der einbezüglichen Außenbereichsflächen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.
 (2) Zulässigkeit baulicher Vorhaben ist anhand der folgenden Festsetzungen zu beurteilen, ergänzend gelten S 34 Abs. 1 und 2 BauGB sowie S 5 dieser Satzung.
 a) Zulässig sind Gebäude mit einem Vollgeschoss.
 b) Zulässig sind max. 2 Wohnungen je Wohngebäude.
 c) Zulässig sind Einzelhäuser.
 d) Zulässig sind Gebäude nur innerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten Fläche.
 § 5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 (1) Gem. §§ 19, 9(1a) und 34(4) BauGB wird festgesetzt, daß als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit dem § 4 dieser Satzung zulässigen Vorhaben verbunden sind, Ersatzmaßnahmen gem. Abs. 2 vorzunehmen sind.
 (2) Für die auf dem jeweiligen Baugrundstück entsprechend gekennzeichneten Fläche ist je angefangener 50 m² versiegelte Fläche 1 großblättrige Laubbäume der potentiellen natürlichen Vegetation in der Westfälischen Buche (nach Prof. Dr. Ernst Burrichter) z.B. Winterlinde, Rotbuche oder Silberleiche Stammumfang 12/14 cm, oder 2 Obstbaumstämme einer heiserer Sorten (Pflanzabstand 7 - 10m) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Fläche ist zusätzlich mit Gehölzen, Stäbchen oder Hecken der potentiellen natürlichen Vegetation in der Westfälischen Buche (nach Prof. Dr. Ernst Burrichter) zu bepflanzen, diese sind dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.
 § 6 Inkrafttreten
 Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Hinweis 1:
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodendenk., d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalforschung, Außenstelle Oelde (Tel.: 02761-93750 Fax 02761-2486) unverzüglich anzuzeigen und Entdeckungsorte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird, der Landschaftsverein Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
Hinweis 2:
 Obstbaumplantagen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, gelten gem. § 47 Landschaftsgesetz NW als geschützte Landschaftsteile und dürfen nicht beschädigt und beseitigt werden.
Hinweis 3:
 An der Straße 'Westtanner Weg 2' befindet sich eine Kfz-Werkstatt. Durch die Betriebstätigkeit ist der Bereich des Westtanner Weges und des angrenzenden Abschnitts der Umenstraße durch Schallmissionen vorbelastet.

Stadt Hamm
 Gemarkung Osttannen
 Flur 1, 2, 3 und 4
 Maßstab 1:1000

Satzung für den Ortsteil Hamm-Osttannen gem. S 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB



| | | | | | |
|--|---|--|--|---|--|
| <p>Die Planunterlagen (Flurkarte im Maßstab 1:1000, Stand: 05.1998) liegt in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Grade erkennen.</p> <p>Hamm, 07.07.1998 Lfd. Stdt. Vermessungsdirktor</p> | <p>Diese Satzung besteht aus einem Blatt Zeichnung.</p> <p>Hamm, 07.07.1998 Lfd. Stdt. Baudirektor</p> | <p>Der Rat der Stadt Hamm hat am 06.11.1996 beschlossen, daß die gemäß S 34 (5) BauGB erforderliche Beteiligung zur Aufstellung dieser Satzung in Form einer einmütigen öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfs mit der Begründung vom 07.10.1996 durchzuführen ist.</p> <p>Hamm, 07.07.1998 Lfd. Stdt. Baudirektor</p> | <p>Der Rat der Stadt Hamm hat am 09.09.1998 beschlossen, daß die gemäß SS 34 (5), 13 Nr. 2, 3 (3) BauGB erforderliche erneute Beteiligung zur Aufstellung der Satzung mit der Begründung vom 07.07.1998 in Form einer einmütigen öffentlichen Auslegung durchzuführen ist.</p> <p>Hamm, 22.09.1998 Lfd. Stdt. Baudirektor</p> | <p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß S 34 (4) BauGB diese Satzung am 10.02.1999 beschlossen. Dieser Satzungsplan mit der Begründung vom 07.07.1998 ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.</p> <p>Hamm, 25.02.1999 Lfd. Stdt. Baudirektor</p> | <p>Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom ... enthaltenen Nebenbestimmungen sind in der Satzung eingetragenen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluss vom beigetreten.</p> <p>Hamm, 25.02.1999 Lfd. Stdt. Baudirektor</p> |
| <p>Für den Entwurf:</p> <p>Hamm, 07.07.1998 Lfd. Stdt. Baudirektor</p> | <p>Der Rat der Stadt Hamm hat am 24.08.1994 beschlossen, daß eine Satzung gemäß S 34 BauGB i.V.m. S 4 (2a) Maßnahmen gesetzlich zum BauGB für den Ortsteil Osttannen zu erarbeiten ist.</p> <p>Hamm, 07.07.1998 Lfd. Stdt. Baudirektor</p> | <p>Der Satzungsentwurf mit der Begründung vom 07.10.1996 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 06.11.1996 hat entsprechend S 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 09.11.1996 in der Zeit vom 22.11.1996 bis einschließlich 23.12.1996 öffentlich ausgelegt.</p> <p>Hamm, 07.07.1998 Lfd. Stdt. Baudirektor</p> | <p>Diese Satzung hat mit der Begründung vom 07.07.1998 entsprechend SS 3 (2) BauGB i.V.m. 13 Nr. 2 nach erfolgter Bekanntmachung am 26.09.1998 in der Zeit vom 07.10.1998 bis einschließlich 09.11.1998 erneut öffentlich ausgelegt.</p> <p>Hamm, 25.02.1999 Lfd. Stdt. Baudirektor</p> | <p>Diese Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB ist gem. § 34 Abs. 5 BauGB mit Verfügung vom 24.05.1999, Az.: 25.2.3-34-HAM-1/99 genehmigt worden.</p> <p>Arnsberg, den 24.3.1999 Der Regierungspräsident Bezirksregierung Arnsberg Im Auftrag</p> | <p>Die Berechtigung dieser Satzung zu jedermanns Einsicht ist gemäß SS 34 (5) i.V.m. 10 (3) BauGB am 20.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hamm, 17.05.1999 Lfd. Stdt. Baudirektor</p> |

Rechtsgrundlagen:
 § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
 Diese Satzung der Stadt Hamm vom 26.04.1999 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung nach Durchführung des Anzeigeverfahrens am 29.04.1999 in Kraft getreten.